

# **Beitragssatzung**

## **Verein Freiwillige Feuerwehr Habichtswald-Ehlen e.V.**

### **in der ab 01.02.2020 gültigen Fassung**

Gemäß § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung vom 01.02.2020 in der jeweils gültigen Fassung wird folgende Beitragssatzung beschlossen:

#### § 1 Grund

- (1) Mitgliedsbeiträge dienen zur Erfüllung der in § 2 der Hauptsatzung angegebenen Zwecke.

#### § 2 Zahlbarkeit

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird einmal jährlich zum 01.03. des laufenden Jahres erhoben, und ist grundsätzlich im Lastschriftverfahren zu entrichten.
- (2) Mitglieder, die im laufenden Jahr dem Verein beigetreten sind, zahlen den vollen Jahresbeitrag für das laufende Jahr.
- (3) Mitglieder, die im laufenden Jahr aus dem Verein austreten, zahlen den vollen Jahresbeitrag für das laufende Jahr.
- (4) Der Vorstand entscheidet über geeignete Maßnahmen bei nicht ordnungsgemäßen Beitragszahlungen.
- (5) Mitglieder, die trotz zweimaliger Aufforderung nicht entsprechend dieser Beitragssatzung zahlen, werden mit Ablauf des laufenden Jahres aus dem Verein ausgeschlossen.
- (6) Ist das Lastschriftverfahren nicht möglich (keine Mitteilung an den Vorstand über z.B. Änderung der Bankverbindung), sind die dadurch anfallenden Bankgebühren zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag durch das Mitglied zu zahlen.

#### § 3 Mitgliedereinteilung

- (1) Beiträge werden erhoben für:  
Alle Mitglieder entsprechend Hauptsatzung § 3 Abs. 1

§ 4  
Höhe des Beitrages

- (1) Als Jahresbeitrag ist zu entrichten
  - a) Aktive Mitglieder 30,-- €,
  - b) Passive Mitglieder 30,-- €,
  - c) Fördernde Mitglieder 30,-- €,
  - d) Jugendfeuerwehr Mitglieder, beitragsfrei,
  - e) Mitglieder der Kindergruppe, beitragsfrei,
  - f) Ehrenmitglieder, beitragsfrei.
  - g) Ehrenvorsitzende, beitragsfrei
- (2) Beitragsfrei sind außerdem Mitglieder, die
  - a) ein freiwilliges soziales Jahr leisten,
  - b) noch Schüler/Studenten sind,
  - c) sich in Berufsausbildung befinden,
  - d) Bundesfreiwilligendienst leisten.
- (3) Über sonstige Beitragsbefreiungen kann auf Antrag der Vorstand entscheiden.
- (4) Beitragsbefreiungen nach § 4 Abs. 3 der Beitragssatzung sind durch das Mitglied bis zum 01.02. des laufenden Jahres ohne Aufforderung schriftlich dem Vorstand nachzuweisen. Liegt der Nachweis nicht fristgerecht vor, erfolgt die Beitragserhebung für das laufende Jahr nach § 2 und § 4 Abs. 1 der Beitragssatzung.

§ 5  
Übergangsregelungen

- (1) Alle bis zum 31.12.1986 eingetretenen Vereinsmitglieder sind als passive Mitglieder im Sinne dieser Satzung einzustufen, sofern sie nicht unter die Einteilung "aktive Mitglieder" fallen oder als fördernde Mitglieder geführt werden wollen.

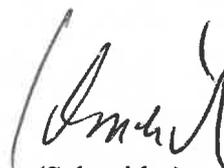
§ 6  
Inkrafttreten

Durch die Mitgliederversammlung vom 01.02.2020 wurde die bisherige Beitragssatzung geändert.

Die Satzung in der vorliegenden Fassung tritt ab 01.02.2020 in Kraft und ersetzt die bisherige Beitragssatzung.

Für den Vorstand:

  
(Gleim)  
1. Vorsitzender

  
(Schneider)  
Schriftführer